

Thema:

Grundschul-Investitionskosten-Umlage

Fragestellung:

Die Verbandsgemeinde hat 16 Ortsgemeinden. Hiervon haben zwei Ortsgemeinden noch eine eigene Grundschule.

Da die zwei Ortsgemeinden noch eine eigene Grundschule haben, werden die anfallenden Kosten nicht durch die Verbandsgemeindeumlage gedeckt, sondern es wird eine gesonderte Grundschulumlage für die allgemeinen Kosten und eine Grundschul-Investitionskosten-Umlage (für die anfallenden Investitionen) erhoben.

Die Einnahmen dieser Grundschul-Investitionskosten-Umlage sind bei dem Produkt 21101(Grundschule), Konto 231430 vorgesehen.

Die Ausgaben bei den jeweiligen Ortsgemeinden für diese Grundschulumlage sind bei dem Produkt 21100 (Grundschule), Konto 019000 vorgesehen.

Sind diese angegebenen Konten 231430 und 019000 richtig?

Antwort:

Die von Ihnen beschriebenen Umlagen stellen für die empfangende Verbandsgemeinde beide laufenden Ertrag und für die die Umlage leistenden Ortsgemeinden beide laufenden Aufwand des jeweiligen Haushaltsjahres dar. Die „Umlagen“ sind jedoch nicht als Umlagen, sondern als Zuweisungen zu buchen (analog zu einer Zweckverbandsumlage - soweit nur ein Aufgabenzweck -, vgl. Erläuterung bei Unterkonto 41443).

Wir empfehlen die Erfassung der beiden Schulumlagen in der Buchführung der Verbandsgemeinde auf einem Konto der Kontenart 414 (Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden) und in der Buchführung der die Umlagen leistenden Ortsgemeinden auf einem Konto der Kontenart 541 (Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeindeverbände).
